

V o r b l a t t

A. Zielsetzung

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 (Zeitpunkt des Austritts). Das geplante Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: Austrittsabkommen) sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das und in dem Vereinigten Königreich anzuwenden ist.

Hauptziel dieses Gesetzentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Landesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug nehmen.

B. Lösung

Nach diesem Gesetzentwurf sind Bestimmungen im Landesrecht, welche auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in diesem Gesetzentwurf genannten Ausnahmen greift.

C. Alternativen

Ohne eine gesetzliche Regelung entstünde Rechtsunsicherheit über die Fortgeltung des Landesrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Sachverhalte während der Übergangsperiode.

D. Kosten

Da lediglich ein bestehender Rechtszustand fortgeschrieben wird, entstehen für das Land Sachsen-Anhalt sowie für die Kommunen und andere Träger der öffentlichen Verwaltung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Das Gesetz schafft lediglich Rechtsklarheit bei der Rechtsanwendung. Ein Erfüllungsaufwand oder sonstige Kostenwirkungen entstehen weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger.

E. Anhörung

Nach Anhörung zu ergänzen.

F. Zuständigkeit

Federführend sind die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union für das Land Sachsen-Anhalt (Brexit-Übergangsgesetz Sachsen-Anhalt – BrexitÜG LSA).

§ 1

Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 121 des Abkommens vom ... über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L ... vom ..., S.) gilt im Landesrecht vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2

Ausnahmen

§ 1 ist nicht anzuwenden auf Bestimmungen des Landesrechts, welche die Ausnahmen umsetzen oder durchführen, die in Artikel 122 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannt werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 (Zeitpunkt des Austritts). Das geplante Austrittsabkommen sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in dem das Unionsrecht grundsätzlich weiter auf das und in dem Vereinigten Königreich anzuwenden ist.

Hauptziel dieses Gesetzentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Landesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug nehmen. Ohne ein solches Gesetz könnte es für den Rechtsanwender in Sachsen-Anhalt unklar sein, in welchen Fällen das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraumes von solchen landesrechtlichen Bestimmungen erfasst ist und in welchen nicht.

Dieser Gesetzentwurf enthält ausschließlich Regelungen, die durch die spezifische Rechtslage während des Übergangszeitraumes notwendig werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Nach diesem Gesetzentwurf sind Bestimmungen im Landesrecht, welche auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug nehmen, während des Übergangszeitraumes so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in diesem Gesetzentwurf genannten Ausnahmen greift.

Diese Privilegierungen betreffen Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen.

B. Besonderer Teil

zu § 1 (Übergangsregelung):

§ 1 regelt für den Übergangszeitraum, der nach Artikel 121, 168 Abs. 1 Satz 1 des geplanten Austrittsabkommens am 30. März 2019 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet, dass das Vereinigte Königreich im Landesrecht grundsätzlich wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt wird. Wird im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug genommen, so ist hiervon daher im Übergangszeitraum grundsätzlich auch das Vereinigte Königreich erfasst.

zu § 2 (Ausnahmen):

§ 2 regelt, dass § 1 keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts findet, welche die in Artikel 122 Absätze 1, 4, 5 und 7 des geplanten Austrittsabkommens genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

Nach Artikel 122 Abs. 1 Buchst. b) des geplanten Austrittsabkommens gehören dazu auch die Bestimmungen über das aktive und passive Kommunalwahlrecht. Dies hat zur Folge, dass die im Kommunalwahlrecht in Sachsen-Anhalt an den Wohnsitz als Unionsbürger in der Kommune geknüpfte Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs ohne eine Übergangsperiode unmittelbar mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 29. März 2019 enden.

zu § 3 (Inkrafttreten):

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das geplante Austrittsabkommen in Kraft tritt. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt geben. Dies wird gemäß Artikel 168 Abs. 1 Satz 1 des geplanten Austrittsabkommens voraussichtlich der 30. März 2019 sein.